

Statut 71

über die Erhebung von Gebühren in Verwaltungs-
sachen.

§ 1. Für alle in der Anlage aufgeführten Amtshandlungen werden die dort vorgeschriebenen Gebühren erhoben, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 2. Die zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten haben daneben auch die durch die Amtshandlungen veranlaßten sonstigen Kosten insb. alle Barauslagen zu bezahlen.

§ 3. Von der Gebührenzahlung sind befreit, das Reich, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 4. Die Verhandlungen in Wohlfahrts- und Armensachen sind gebührenfrei.

§ 5. Die Gebühr kann aus Billigkeitsgründen, insb. bei nachgewiesener Bedürftigkeit, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6. Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist der Antragsteller oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, derjenige, für den oder gegen den die Amtshandlung vorgehoben wird.

Für die Tanz-erlaubnisgebühr haftet auch der Inhaber des Lokals, in dem der Tanz stattfindet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7. Der Zahlungspflichtige hat auf die Aufforderung der Behörde hin einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich fällig werdenden Gebühr einschl. der sonstigen Kosten zu zahlen.

§ 8. Gegen die Festsetzung der Gebühr kann innerhalb 2 Wochen nach der Zahlungsaufforderung

Beschwerde beim Städtmagistrat Jever erhoben werden.

Gegen den Bescheid des Magistrats steht die Klage an das Verwaltungsgericht offen. Die Beschwerde und die Klage sind schriftlich einzureichen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Die Beitreibung der Gebühr und sonstigen Kosten erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangverfahren.

§ 10. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren sind die Vorschriften der §§ 355 bis 422 und hinsichtlich der Verjährung die der §§ 120 bis 126 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 11. Dieses Statut tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 26. Januar 1922.
Städtmagistrat.

=+="+=

Vorstehendes Statut ist gemäß § 8 des Ausführungsgesetzes vom 22.6.1921 zum Landessteuergesetz und Artikel 9 § 3 der Gen-Ord. für den Landesteil Oldenburg vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 20. Februar 1922.
Minist. d. Innern.
gez. Tanzen.

=+="+=

Minist. d. Innern.
II. 2457.

Oldenburg, den 20. II. 1922.

Betrifft:
Errichtung eines Statuts über
die Erhebung von Gebühren
in Verwaltungssachen.

=+=

Auf den Bericht vom 31. I. / 7. II. 22.

Das vom Stadtrat der Stadt Jever beschlossene Statut über die Erhebung von Ge-

Gebühren in Verwaltungssachen ist vom Ministerium in folgender Ergänzung des § 3 genehmigt worden: „Bare Auslagen sind zu erstatten.“

Eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung des statuts liegt an.

1. Für ein Protokoll Im Auftrage des Antragstellers die Sache schriftlich eingebracht werden. **gez. Tappenbeck, H.**
Sondergebühr bestimmt ist oder der Satz Nr. 2 eintritt.
a) für die erste Seite
b) für jede folgende Seite

2. Für ein Protokoll über mehrseitige oder über Verhandlungen von Versammlungen von Interessenten, Genossenschaften, Arbeitgeberinnen oder deren Vertretungen, sofern die Sache hätte schriftlich eingebracht werden können
a) für die erste Seite
b) für jede folgende Seite

Enthalten die Protokolle zu 1. und 2. eine Verfügung in der Hauptsache, so wird für diese die Gebühr besonders berechnet.

Besteht eine Verpflichtung zur Aufnahme des Protokolls oder sind die Antragsteller zur Abfassung des Protokolls selbst nicht in der Lage, erstattet sich die Gebühr zu 1a u. b und 2a und b auf 1/4.

3. Für jede Verfügung oder Ladung sofern nicht ein besonderer Ansatz dafür bestimmt ist 1,25

4. Für jede Berichtserstattung 0,50

5. Für eine Schlussverfügung

Anlage zum Statut 71
der Stadt J e v e r.

G e b ü h r e n t a x e.

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Für ein rotokoll sofern von dem Antragsteller die Sache selbst schriftlich eingebracht werden kann und keine besondere Gebühr bestimmt ist oder der Satz Nr. 2 eintritt	
	a) für die erste Seite	5,--
	b) für jede folgende Seite	1,--
2.	Für ein Protokoll über mehrseitige oder über Verhandlungen von Versammlungen von Interessenten, Genossenschaften, Korporationen oder deren Vertretungen, sofern die Sache hätte schriftlich eingebracht werden können	
	a) für die erste Seite	10,--
	b) für jede folgende Seite	2,--
	Enthalten die Protokolle zu 1 und 2 eine Verfügung in der Hauptsache, so wird für diese die Gebühr besonders berechnet.	
3.	Besteht eine Verpflichtung zur Aufnahme des Protokolls oder sind die Antragsteller zur Abfassung des Protokolls selbst nicht in der Lage, ermäßigt sich die Gebühr zu 1a u. b und 2a und b auf 1/4.	
3.	Für jede Verfügung oder Ladung sofern nicht ein besonderer Ansatz dafür bestimmt ist	1,25
4.	Für jede ^{Neu} Berichtsforderung	0,50
5.	Für eine Schlußverfügung	

- | | |
|---|--------------|
| a) auf einseitige Verhandlung | 3,-- |
| b) auf mehrseitige Verhandlung und
in Gewerbesachen | 6,-- |
| 6. Für die Vernehmung eines Zeugen oder
Sachverständigen, einschl. des pro-
tokolls und etwaiger Beeidigung
Werden mehrere Personen in demselben
Akt vernommen | 2,--
3,-- |
| 7. Für die schriftliche Instruktion einer
oder mehrerer Sachverständigen
einschl. der Zustellung derselben | 3,-- |
| 8. Für ein Gutachten einer technischen
Behörde oder eines Sachverständigen,
je nach dem Umfang der Arbeit | 1,50 - 15,-- |
| 9. Für ein SVhreiben an eine fremde
oder einen Bericht an eine höhere
Behörde | |
| für den ersten Bogen | 2,25 |
| für jede Seite über einen Bogen | 0,50 |
| Für einen Übers. Bericht wird nicht be-
rechnet, wenn er als Begleitschrei-
ben anzusehen ist. | |
| 10. Für ein Schreiben an eine Behörde
des Freistaats | 1,50 |
| 11. Für jede Verhandlung außerhalb des
Geschäftslokals der Behörde, falls
nicht eine Gesamtgebühr für die
betreffende Verhandlung bestimmt ist,
außer dem Protokoll und den sonsti-
gen Gebühren besonders | 3,-- |
| 12. Für die Ausstellung einer Bescheinigung
oder eines Zeugnisses - auch Armutzeug-
nis einschl. Siegel
Die Gebühr ist in bedürftigen Fällen
sofort niederzuschlagen | 1,-- |
| 13. Für Ausstellung eines Führungszeugnisses
einschl. Siegel | 1,50 |

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 14. | Für Aufsuchen alter, d. h. länger als 10 Jahre fortgelegter Akten | 0,50 - 5,-- |
| 15. | Gestattung der Einsicht in Karten, Registern oder Akten, sofern dieselben nicht zu diesem Zwecke öffentlich ausgelegt sind | 0,50 |
| 16. | Für Beglaubigungen: | |
| | a) einer Abschrift einschl. Beidrückung eines Siegels | 1,50 |
| | b) wenn die Abschrift über eine Seite beträgt für jede Seite mehr | 0,20 |
| | c) für sonstige Beglaubigungen einschl. Beidrückung eines Siegels | 1,50 |
| 17. | Schreibgebühren: | |
| | a) für Ausfertigungen und Abschriften für jede auch nur angefangene Seite | 0,20 |
| | b) für schwierige Abschriften jede Seite | 0,40 |
| 18. | x Für Zustellung einer Verfügung oder Urkunde usw. | 0,30 |
| 19. | Für jede mit der Post zu versendende Schriftstück eine Besorgungsgebühr von | 0,20 |
| 20. | Für die Ausstellung eines Passes | |
| | a) für Auslandspässe | 1,50 |
| | b) für Inlandspässe | 0,60 |
| | c) für Inlandspässe im Verkehr mit den besetzten Gebieten - für Flüchtlinge gebührenfrei = | 0,50 |
| | d) für Verlängerung der Gültigkeit eines Passes | 0,50 |
| 21. | Für Sichtvermerke: | |
| | a) Ausreisesichtvermerke | 3,-- |
| | b) Rückreisesichtvermerke | 3,-- |
| | c) Dauersichtvermerke | 1,50 |
| | d) für Verlängerung eines Sichtvermerkes | 0,50 |
| 22. | Für Ausstellung eines Leichenpasses | 2,-- |

23. Für die Ausstellung eines Heimatschei-
nes oder eines Staatsangehörigkeitsaus-
weises 1,50
24. Für die Ausstellung einer Gewerbe-
legitimationskarte 1,50
25. Für Bescheinigung einer Anzeige:
a) eines Gewerbetriebes §§ 14,15 G.O. 1,--
b) einer Auktion 3,--
26. Für jede Erlaubnis zur Benutzung
eines Wandergewerbescheines 0,25 - 3,--
27. Verfahren wegen Genehmigung gewerbli-
cher Anlagen § 16 ff G.O. (Beschluss-
gebühr *für die Vorführung* 4,00 - 25,--
über Gewerbebetriebe 6 St - 10 St.
28. Verhandlungsgebühr auf Gesuche um
Erlaubnis zum Betriebe einer Gast-
oder Schankwirtschaft eines Klein-
handels mit Branntwein oder Spiri-
tus § 33 G.O.
a) genehmigende - je nach Umfang
des Betriebes 6,--
b) ablehnde 3,--
29. Erlaubnis zu Musikaufführungen
und Singspielen (§ 33 G.O.) 5,00 - 15,--
30. Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts
eines Pfandleihers, Pfandvermittlers
(§ 34 G.O.) Beschlussgebühr 5,--
31. Bescheinigung des Zuzugs oder des
Abzugs sowie Anmeldung des Umzugs 0,25
32. Erlaubnis
a) zu einem öffentlichen Umzuge
einschl. Bescheinigung 3,--
b) zur Abhaltung einer Tanzlustbar-
keit für gewöhnliche regelmäßig
stattfindende Tanzlustbarkeiten 3,--
c) für größere Tanzlustbarkeiten insb.
für Vereinsfestlichkeiten 5,--

Bei nachträglicher ^{Einholung der/} ~~Genehmigung~~
kann ein Zuschlag bis zu 3,-- erhoben
werden.

- | | |
|---|------|
| 33. Erlaubnisschein zum Gifterwerb | 1,50 |
| 34. Impfbescheinigung (anstelle verlorener
Impfscheine) | 0,50 |
| 35. II. Hundemarke (Ersatz für verlorene) | 1,-- |
| 36. Für nachweisung einer 1 - 3 räumigen
Wohnung (ohne Küche und Nebenräume) | 1,-- |
| 37. Für nachweisung einer 4 - 5 räumigen
Wohnung (ohne Küche und Nebenräume) | 2,-- |
| 38. Für nachweisung einer mehr als 5 räumigen
Wohnung (ohne Küche u. Nebenräume) | 4,-- |
| 39. Für nachweisung von Geschäftsräumen 5 - 15,-- | |

-+--+

Vorstehende Gebührenordnung - Anlage zum Statut 71 der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren in verwaltungssachen - ist gemäß § 11 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz u. Art. 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 16. Juli 1924
Minist. d. Innern.
I.V. gez. Unterschrift.

-+--+

Minist. d. Innern. Oldenburg, den 16.7.24
II 4985:

Betrifft:
Gebühren in verwaltungssachen.

=+=
Auf den Bericht vom 10./12.7.24.

-+--+
Die vom Stadtrat am 8. Mai und 26. Juni

1924 beschlossene Änderung der Anlage zum Statut 71 der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren in Verwaltungssachen ist vom Staatsministerium genehmigt worden. Sobald vom Ministerium zu Ziffer 20, 21, 23 und 24 der Gebührenordnung andere Gebührensätze bestimmt werden sollten, treten diese Sätze an die Stelle der jetzt vermerkten Beträge.

Eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Anlage zum Statut 71 ist beigelegt.

I. A. gez. Tappenbeck.

An den Stadtmagistrat Jever.

==+==+==+==+==